



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

48.7.3	Inhalt Übrige Einkünfte aus der Schweiz
--------	---

48.7.3 Übrige Einkünfte aus der Schweiz

Als übrige Einkünfte aus der Schweiz gelten Erträge aus schweizerischer Verwaltungs- oder Geschäftstätigkeit, Kapitalerträge und Kapitalgewinne von in der Schweiz ansässigen Schuldner, soweit sie nicht auf Beteiligungen gemäss § 67 StG entfallen, beispielsweise:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz
- Treuhandkommissionen
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz
- Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete)

Der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit diesen Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird von den steuerbaren Erträgen abgezogen.

Der Finanzierungsaufwand kann dabei im Verhältnis des Buchwertes der entsprechenden Aktiven zu den gesamten Aktiven verteilt werden.

Der Abzug für Verwaltungskosten und Steuern wird in der Praxis auf pauschal 25 % der Erträge festgelegt.

Abschreibungen und Verluste auf schweizerischen Wertschriften, Forderungen usw. können nur mit Einkünften aus der Schweiz verrechnet werden.

Übersteigen die Abschreibungen/Verluste die Erträge aus Grundeigentum und die übrigen Erträge Schweiz, so führt dies zu einem negativen Ergebnis Nettoerträge Schweiz. Dieses negative Ergebnis ist in der Erfolgsrechnung bereits verrechnet worden. Das Ergebnis aus der operativen Tätigkeit (In- und Ausland) ist entsprechend gekürzt worden. Ein Verlustvortrag aus den Erträgen Schweiz ist gesetzlich nicht vorgesehen (siehe Berechnungsbeispiel 2: gemischte Gesellschaft mit Verlusten auf schweizerischen Wertschriften).

Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %) unterliegen der ordentlichen Besteuerung. Sie werden mit einer Quote des operativen Ergebnisses berücksichtigt (steuerbare Quote Schweiz) (siehe Berechnungsbeispiel 1: gemischte Gesellschaft mit Erträgen aus der Schweiz und aus Beteiligungen).